

# Satzung

des Vereines UWG-FWG (Unabhängige Wählergemeinschaft-Freie Wählergemeinschaft)

gültig ab 26. März 2019

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen UWG-FWG (Unabhängige Wählergemeinschaft-Freie Wählergemeinschaft).
2. Er hat den Sitz in Landau a. d. Isar und wird im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten.  
Er wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der UWG-FWG als Kandidaten benennen und fördern. Diese Personen sollen Gewähr dafür bieten, dass sie im Falle ihrer Wahl in den jeweiligen Vertretungsorganen  
- unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der UWG-FWG nicht an Weisungen gebunden -  
allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Landau und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede in der Stadtgemeinde Landau wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.  
Die Austrittserklärung hat bis zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereines verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer anderen politischen Gruppierung in der Stadtgemeinde.

#### **§ 4 - Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
  - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) die Interessen des Vereines stets wahrzunehmen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
  - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

#### **§ 6 - Organe**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) mindestens drei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mit-

glieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Schatzmeister. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes per E-Mail sowie durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - e) die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen,
  - f) die Änderung der Satzung.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

## **§ 9 - Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 10 - Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 11 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Förderverein der Städtischen Musikschule Landau e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 - Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktion im Verein und Fotos. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 13 - Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 anwesenden Mitglieder in Kraft.

2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau.

Landau, den 26. März 2019